

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung

20.10.2005

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 02.11.2005
-------------------	--------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Ausbreitung des „Drüsigen Springkrautes“
-------------------------	-------------------------------------------------

Vorbemerkungen:

In diesem Jahr hat sich das Drüsige Springkraut im Siegtal ausgebreitet. Nun äußern sich über diese Ausbreitung des Springkrautes besorgte Bürger. Es wird u. a. bemängelt, dass die Sieg aufgrund der dichten und hohen Bestände der Pflanze weder einsehbar noch begehbar ist. In der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.09.2005 wurde das Thema angesprochen und in den Umweltausschuss verwiesen. Frau Bouillon, Botanikerin und Mitarbeiterin der Biologischen Station des Rhein- Sieg- Kreises, wird in der Sitzung in einem etwa 10minütigen Vortrag zum Drüsigen Springkraut informieren.

Erläuterungen:

1. Hintergründe

Bereits in drei Sitzungen des Umweltausschuss in den Jahren 1986- 1988 wurden dieses Thema intensiv erörtert (siehe **Anhang 1**: Das „Drüsige Springkraut“ im Umweltausschuss). Aufgrund der Befürchtung einer zu starken Ausbreitung des Springkrautes im Rhein- Sieg- Kreis wurden Strategien zur Behandlung der Pflanze diskutiert. Insbesondere der hohe wirtschaftliche Aufwand einer Bekämpfung des Springkrautes im Verhältnis zum Nutzen wurde in Frage gestellt. Nach Maßgabe der Standpunkte aller beteiligten Stellen fertigte die Verwaltung einen Maßnahmenkatalog an. Eine Bekämpfung des Springkrautes wird hier nur in den Bereichen als sinnvoll erachtet, in denen die Ausbreitung der Pflanze schutzwürdige Biotope und Arten gefährden könnte. Der Umweltausschuss beschloss, diesen Vorgaben zu entsprechen (siehe **Anhang 2**: Ziffer 4. „Vorschläge für die Behandlung des Drüsigen Springkrautes“ und Ziffer 5. „Weiteres Vorgehen“).

2. Allgemeines zum Drüsigen Springkraut:

Das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder auch „Indisches Springkraut“ ist ein „Neophyt“. Die Art stammt aus dem westlichen Himalaja, kam um 1839 als Gartenpflanze nach England und ist mittlerweile in ganz Mittel- und Westeuropa verbreitet. Zur Ausbreitung haben vor allem Imker beigetragen, die die Art vielfach als Bienenweide ausgebracht haben. Besonders an Bächen und Flüssen, aber auch auf anderen feuchteren Böden mit guter Nährstoffversorgung bildet die Pflanze dichte Bestände.

Die einjährige Pflanze wird bis zu 2,5 m hoch. Sie blüht von Juni bis Oktober in purpurrot, rosa oder weiß. Die Blüten duften und sind reich an stark zuckerhaltigem Nektar. Sie werden vor allem durch Honigbienen, aber auch durch Hummeln bestäubt. Durch die lange und vor allem späte Blütezeit ist die Pflanze eine wichtige Nahrungsquelle für viele Insekten. Zwischen den Blattstängeln stehen kleine, rotspitzige Drüsen. Die Samen entwickeln sich in Kapseln. Die reifen Kapseln platzen bei Berührung auseinander und schleudern die Samen bis in eine Entfernung von sieben Metern aus.

In der Auenvegetation hat sich das Drüsige Springkraut oftmals als Lückenfüller eingefügt. Sie ist von Jahr zu Jahr mit unterschiedlichem Mengenanteil vertreten und besetzt bevorzugt die stickstoffreichen Standorte der Brennessel. Die Auswirkung liegt allerdings weniger im Verdrängen anderer Arten als in der Veränderung von Dominanzverhältnissen. Wegen ihrer begrenzten Schattenverträglichkeit dringt sie nur in krautige Vegetation und in lichte Wälder ein. Die auffälligen Bestände des Springkrauts entwickeln sich erst im Hochsommer, so dass andere Pflanzen bis zum Frühsommer relativ ungestört wachsen und z. T. auch zur Blüte kommen können, bevor es durch seine Höhe und Dichte zu Beschattung führt. Je nach Witterungsbedingungen tritt die Art von Jahr zu Jahr nicht gleich stark auf. In Jahren mit Spätfrösten im Frühjahr kann ihre Ausbreitung stark eingeschränkt sein.

3. Zur rechtlichen Situation:

Das wild lebende Drüsige Springkraut ist inzwischen als gesetzlich heimische Art im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes [**BNatSchG**] zu beurteilen. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind ein Teil des Naturhaushalts und stehen unter gesetzlichem Schutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft [**LG NW**]). Eine mutwillige Verschlechterung ihrer Lebensumstände ohne einen „vernünftigen“ Grund ist verboten. Diese Gesetzeslage ist auch bei einer möglichen Bekämpfung des Springkrautes zu berücksichtigen. Bei einer Begründung der Bekämpfung ist insbesondere der Nutzen dieser Maßnahmen im Verhältnis zum Schaden abzuwägen.

Im Näheren wird der Bereich der Sieg durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“ [**LP 6**] und den Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“ [**LP 7**] sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ [**NSG-VO**] geregelt.

Die vom Springkraut betroffenen Bereiche berühren überwiegend Naturschutzgebiet.

Die Regelungen des LP 6, LP 7 und der NSG - VO verbieten die Beschädigung wildwachsender Pflanzen. Sie eröffnen allerdings die Möglichkeit, „Biotopmanagementpläne“ zu erstellen. Diese dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Lebensräumen, Pflanzen und Tieren. In besonders geschützten Bereichen, in denen Arten oder Biotope von der Ausbreitung des Springkrautes bedroht sind, ist die Entfernung der Springkrautbestände im Rahmen eines Biotopmanagementes also zulässig. In § 5 Nr. 29 der NSG - VO sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten im NSG nicht verboten. Ebenfalls nicht betroffen von den Verboten sind Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern (z.B. die abschnittsweise Mahd von Uferbereichen).

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass eine Bekämpfung des Springkrautes nicht willkürlich erfolgen darf, sondern im Rahmen eines begründeten Konzeptes erfolgen sollte.

Abschließend ist anzumerken, dass das Land Nordrhein- Westfalen den Bereich „Siegau und Siegmündung“ und „Sieg“ als FFH- Gebiet gemeldet hat. Das Springkraut zählt nicht zu den in den Anhängen der FFH- Richtlinie aufgeführten besonders zu schützende Arten. Im Bereich der Siegau kommen aber ebensolche schutzwürdige Arten und Lebensräume vor. Bei einer Bekämpfung des Springkrautes ist zu beachten, dass diese nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

4. Zukünftige Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Drüsigen Springkraut:

Es sollte unter Einbezug aller beteiligten Stellen erörtert werden, ob sich seit der Beschlusslage von 1988 neue Erkenntnisse zum Umgang mit dem Drüsigen Springkraut ergeben haben, die ein Umdenken erfordern.

Die Verwaltung beabsichtigt, in einer der ersten Sitzungen des Umweltausschusses im Jahre 2006 erste Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 02.11.05